
12. November 2008

Nr. 021/08

Gemeindeinitiative:

„Vernünftige Antennenstandorte in Kriens“

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	3
2. Die Initiative "Vernünftige Antennenstandorte in Kriens"	4
2.1 Text und Zustandekommen der Initiative	4
2.2 Behandlung der Ortsplanungsinitiative im Allgemeinen	4
3. Rückblick auf die Initiative "Keine weiteren Antennen über 500 Watt in Wohnzonen"	5
3.1 Der seinerzeitige Initiativtext	5
3.2 Beschlussfassungen auf Gemeindeebene	5
3.3. Nichtgenehmigung des Regierungsrates	6
4. Begründung des Initiativkomitees für die zweite Initiative	8
5. Zur Gültigkeit der Initiative	8
5.1. Zuständigkeit und gesetzliche Grundlagen	8
5.2. Handlungsspielraum der Gemeinde bezüglich Mobilfunkanlagen	10
5.3 Stellungnahme Kantonales Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD)	12
5.4 Beurteilung des Gemeinderates: Ungültige Initiative	13
6. Mitteilung	15
7. Hinweis auf hängige Schritte	15
7.1 Auf Gemeindeebene	15
7.2 Auf kantonaler Ebene	16
7.3 Absicht des Gemeinderates	16
8. Motion Senn und Mitunterzeichnende "Nutzungsplanung für Standorte von Mobilfunkanlagen" (Nr. 275/08)	16
9. Antrag des Gemeinderates	17

1. Zusammenfassung

Mit der Initiative „Vernünftige Antennenstandorte in Kriens“ wird eine Ergänzung des Bau- und Zonenreglementes betreffend Mobilfunkanlagen verlangt. Die Standorte für den Bau und Betrieb solcher Anlagen sollen durch eine Positiv- und Negativplanung geregelt werden. Die zulässigen Standorte sollen im Zonenplan durch einen referendumsfähigen Beschluss des Einwohnerrates festgelegt werden. Dabei sind Antennenstandorte ausgeschlossen, die sich in Wohnzonen sowie bis 150 m ab deren Zonenrand befinden.

Es handelt sich um eine zweite Antennen-Initiative. Die erste Initiative „Keine weiteren Antennen über 500 Watt in Wohnzonen“ ist von den Stimmberechtigten am 11. März 2007 angenommen und im darauf folgenden Ortsplanungsverfahren im Bau- und Zonenreglement verankert worden. Der Regierungsrat jedoch versagte der neuen Bestimmung die Genehmigung. Nach Ansicht des Komitees gegen Hochleistungsantennen (KGHA) soll nun dem klaren Willen der Krienserinnen und Krienser zum Durchbruch verholfen werden. Ziel sei es, vernünftige Antennenstandorte zu planen und damit die Wohnqualität, den Wert und den Charakter der Wohnquartiere in Kriens zu erhalten.

Die Rechtsprechung hat in jüngster Zeit erste Klärungen über die Zulässigkeit von Vorschriften der Gemeinde für Mobilfunkanlagen gebracht. Der Umweltbereich ist durch Bundesrecht abschliessend geregelt. Raumplanerische Bestimmungen sind möglich. Sie setzen jedoch eine umfassende Interessenabwägung und eine Gesamtschau voraus. Dabei sind die in der Fernmeldegesetzgebung festgelegten öffentlichen Interessen zu beachten. Einer qualitativ hoch stehenden Mobilfunkversorgung und einem funktionierenden Wettbewerb zwischen den Mobilfunkanbieterinnen ist Rechnung zu tragen. Dies setzt deren Miteinbezug voraus.

Das Initiativbegehren wird diesen Vorgaben nicht gerecht. Vielmehr hätte es zur Folge, dass in weitesten Teilen der Bauzone keine Mobilfunkanlagen erstellt werden dürften. Ein solches generelles flächendeckendes Verbot ist nicht zulässig. Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Einwohnerrat, die Initiative als ungültig zu erklären.

Im weitem ist festzustellen, dass nun der Kanton im Mobilfunkbereich endlich eine Leaderrolle übernommen hat. Er hat die Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination mit den Mobilfunkbetreibern unterzeichnet. Der Gemeinderat erachtet es als richtig, dass nun versucht wird, gemäss dieser Vereinbarung vorzugehen. Deshalb soll (vorläufig) auf eine Positiv- oder Negativplanung verzichtet werden.

2. Die Initiative “Vernünftige Antennenstandorte in Kriens“

2.1 Text und Zustandekommen der Initiative

Mit der Gemeindeinitiative wird verlangt, dass Art. 33 des Bau- und Zonenreglements (BZR) mit folgendem neuen Absatz 4 ergänzt wird:

“Standorte für den Bau und Betrieb von Mobilfunkanlagen werden durch Positiv- und Negativplanung geregelt: Die zulässigen Standorte von Mobilfunkanlagen werden im Zonenplan durch einen referendumsfähigen Beschluss des Einwohnerrates festgelegt. Dabei sind Antennenstandorte ausgeschlossen, welche sich in Wohnzonen gemäss Art. 6 und 7 BZR sowie bis 150 m ab deren Zonengrenze befinden, soweit solche Mobilfunkantennen bis zum 14.04.2008 nicht rechtskräftig bewilligt worden sind.“

Mit Entscheid vom 23. April 2008 hatte der Gemeinderat Kriens festgestellt, dass die vom Komitee gegen Hochleistungsantennen (KGHA) zur Vorprüfung eingereichte Unterschriftenliste “Vernünftige Antennenstandorte in Kriens“ den gesetzlichen Formvorschriften entspricht. Der Titel und der Text des Volksbegehrens wurden veröffentlicht, ebenso die am 24. Juni 2008 ablaufende Sammlungsfrist.

Das Volksbegehren ist zustande gekommen. Fristgerecht sind Listen mit total 1111 Unterschriften eingereicht worden. Davon sind 1058 Unterschriften gültig, 53 Unterschriften ungültig. Damit wurde die vorgeschriebene Mindestzahl von 500 gültigen Unterschriften klar überschritten.

2.2 Behandlung der Ortsplanungsinitiative im Allgemeinen

Für die Behandlung der Initiative - Feststellung der Gültigkeit, Annahme, Ablehnung, Gegenentwurf - ist der Einwohnerrat zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem Kantonsratsgesetz (§ 16 Abs. 4 Gemeindeordnung, § 43 Gemeindegesetz). Mit dem vorliegenden Bericht unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat den Entwurf für dessen Stellungnahme zur Initiative.

Bei der Initiative “Vernünftige Antennenstandorte in Kriens“ handelt es sich um eine sog. formulierte Initiative. Sie enthält den ausgearbeiteten Text für eine Änderung der Bau- und Zonenreglementes. Dessen Art. 33 soll mit einem neuen Absatz 4 ergänzt werden (§ 131 Abs. 2 und 4 Stimmrechtsgesetz, § 38 Abs. 3 Gemeindegesetz).

Zudem ist festzustellen, dass die Initiative die Ortsplanung betrifft. Einer solchen formulierten Ortsplanungsinitiative kommt, wenn sie gültig erklärt und angenommen wird, verpflichtende Wirkung zu als Vorlage für die Durchführung eines nachfolgenden Ortsplanungsverfahrens nach den §§ 61 ff. des Planungs- und Baugesetzes (LGVE 1993 III Nr. 10 E. 5 und 2007 III Nr. 2 E. 6.1). Damit ergibt sich folgendes: Wird eine gültig erklärte Initiative angenommen, so befinden der Einwohnerrat und gegebenenfalls die Stimmberechtigten zwei Mal über die Vorlage, zuerst in Rahmen des Initiativverfahrens und dann im Rahmen des Ortsplanungsverfahrens.

Bei einer Initiative ist vorab deren Gültigkeit zu prüfen. Ist eine Initiative rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, ist sie ganz oder teilweise als ungültig zu erklären. Ist eine Initiative ganz oder teilweise gültig, ist sie materiell zu behandeln. Diesfalls gibt es zwei Möglichkeiten:

- Annahme der Initiative; ein solcher Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
- Ablehnung der Initiative, allenfalls mit Gegenentwurf; ein solcher Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.

3. Rückblick auf die Initiative “Keine weiteren Antennen über 500 Watt in Wohnzonen“

Die vorliegende Initiative ist die zweite “Antennen-Initiative“ des Komitees gegen Hochleistungsantennen (KGHA). Sie ist lanciert worden, weil die erste Initiative auf Gemeindeebene zwar zum Erfolg führte, jedoch mangels Genehmigung der Vorschriften durch den Regierungsrat gescheitert ist.

Es dient dem Verständnis der zweiten Initiative, wenn vorerst auf die erste Initiative zurückgeblickt wird.

3.1 Der seinerzeitige Initiativtext

Am 13. Dezember 2005 hatte das Komitee gegen Hochleistungsantennen (KGHA) eine erste, mit 2'202 gültigen Unterschriften versehene Initiative “Keine weitere Antennen über 500 Watt in Wohnzonen“ eingereicht. Diese Initiative verlangte damals folgende Ergänzung des Art. 33 des Bau- und Zonenreglementes (BZR) mit einem Absatz 4:

In Wohnzonen sowie bis 500 Meter ab deren Zonengrenze sowie im Abstand von 800 m zur nächsten Antenne, ist der Bau und Betrieb von Mobilfunk-Anlagen mit mehr als 500 Watt Leistung pro Standort untersagt. Darunter fallen alle Mobilfunkanlagen, welche bis 15. Oktober 2005 noch nicht rechtskräftig bewilligt wurden.

3.2 Beschlussfassungen auf Gemeindeebene

Am 14. September 2006 erklärte der Einwohnerrat Kriens die Initiative als gültig. Im Weiteren lehnte er die Initiative ab und stimmte einem Gegenentwurf zu. Gemäss diesem sollte das Bau- und Zonenreglement mit folgendem neuen Artikel 41a ergänzt werden: “Die Gemeinde hat durch geeignete Massnahmen einer weiteren Zunahme der Strahlung durch Mobilfunkantennen entgegen zu wirken.“

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Kriens stimmten am 11. März 2007 in einer Doppelabstimmung sowohl der Initiative (mit 5'856 Ja gegen 2'070 Nein) wie auch dem Gegenvorschlag (mit 4'181 Ja gegen 3'017 Nein) zu. In der Stichfrage wurde die Initiative mit 4'570 Stimmen angenommen; der Gegenentwurf erhielt 3'044 Stimmen.

Die von den Stimmberechtigten angenommene formulierte Ortsplanungsinitiative hatte verpflichtende Wirkung als Vorlage für das nun folgende Ortsplanungsverfahren. Dementsprechend lag die Ergänzung des Bau- und Zonenreglementes gemäss Initiativtext im April / Mai 2007 öffentlich auf.

Am 13. September 2007 beschloss der Einwohnerrat Kriens die Ergänzung des Art. 33 des Bau- und Zonenreglementes mit dem neuen Abs. 4 und wies die Einsprachen von drei Mobilfunkbetreiberinnen ab. Der Beschluss unterstand dem fakultativen Referendum, das nicht ergriffen wurde.

3.3. Nichtgenehmigung des Regierungsrates

Mit Entscheid vom 18. März 2008 hiess der Regierungsrat des Kantons Luzern die Beschwerden von zwei Mobilfunkbetreiberinnen gut und versagte der neuen Bestimmung die Genehmigung. Der Regierungsrat bezeichnete die neue Bestimmung als rechtswidrig. Er führte in den Erwägungen zusammengefasst aus:

- Kein Raum für umweltrechtlich begründete Regelungen
Gemäss Rechtsprechung ist der Immissionsschutz im Umweltschutzgesetz und den darauf gestützten Verordnungen bundesrechtlich abschliessend geregelt. Es verbleibt kein Raum für umweltrechtlich begründete kantonale oder kommunale Regelungen, die über die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) hinaus gehen.
- Ortsplanerische Massnahmen
Gemäss den Urteilen "Zermatt" und "Günsberg" des Bundesgerichts haben Kantone und Gemeinden im Rahmen ihrer bau- und planungsrechtlichen Zuständigkeiten die Möglichkeit, auf die Standorte von Mobilfunkanlagen Einfluss zu nehmen. Die planerischen Optionen umfassen die Negativplanung, die Positivplanung, die Pflicht zur Standortevaluation auch innerhalb der Bauzonen sowie eine Kombination dieser Möglichkeiten.
Die dynamische Netzplanung und der rasante Fortschritt der Technik können in der statischen und auf Kontinuität ausgerichteten Raumplanung kaum sachgerecht berücksichtigt werden. Nicht-funktechnische Rahmenbedingungen führen tendenziell zu suboptimalen Antennenstandorten, zu einer erhöhten Anzahl Sendeanlagen oder zu einer Verringerung der Versorgungsqualität. Es besteht die Gefahr unzweckmässiger planerischer Eingriffe, die lediglich als Deckmantel für eine Verschärfung des umweltrechtlichen Immissionsschutzes herhalten müssen.
- Grundsätzliche Kompetenz
Luzerner Gemeinden können auch Bau- und Zonenvorschriften in Bezug auf Mobilfunksendeanlagen erlassen, sofern insbesondere die Schranken des Bundesumwelt- und -fernmelderechts beachtet werden.

In Kriens handelt es sich um eine ortsplanerische Massnahme in der Form der Negativplanung. Da nicht ein totales Antennenverbot beschlossen wurde, steht auch § 143 Abs. 2 PBG der kommunalen Antennenvorschriften grundsätzlich nicht entgegen.

- Entscheid Emmen und Urteil Littau
Der Gehalt und die Zielsetzung des Inhalts von Art. 33 Abs. 4 BZR sind bereits in einem anderen Zusammenhang beurteilt worden. Der Regierungsrat hat die Ungültigkeitserklärung der Gemeindeinitiative "Jetzt längts au z'Emme" bestätigt. Das Verwaltungsgericht hat eine Planungszone, die der Gemeinderat Littau gemäss der Gemeindeinitiative "Jetzt längts au z'Littau" verfügt hatte, als bundesrechtswidrig beurteilt.
- Orts- und Landschaftsbild
Der Bau von Mobilfunkantennen kann in Gebieten bedeutender Orts- und Landschaftsbilder gestützt auf § 143 Abs. 2 PBG ausgeschlossen werden.

Schon wegen der grossflächigen und indifferenzierten Ausdehnung kann ausgeschlossen werden, dass Art. 33 Abs. 4 BZR mit dem Orts- und Landschaftsbildschutz gerechtfertigt werden könnte. Zudem hängt die äussere Erscheinung der Antennen nicht direkt von einer bestimmten Abgabeleistung ab. Schliesslich fehlt auch der Bezug zu Schutzobjekten im Bereich des Natur- und Heimatschutzes. Im BLN-Gebiet der Gemeinde Kriens liegt bloss eine bestehende grössere Antennenanlage, zu der ein Abstand von 800 m eingehalten werden müsste. Gemäss ISOS-Inventar kommt dem Ortsbild Kriens nur lokale Bedeutung zu. Lediglich dem von Art. 33 Abs. 4 BZR nicht betroffenen Wallfahrtsort Hergiswald kommt nationale Bedeutung zu.

- Fehlende planerische Grundlage
Eine Negativplanung als planerisches Mittel setzt die Erarbeitung im umfassenden Rahmen gestützt auf eine Gesamtschau aller erheblichen Probleme voraus. Vorliegend hat kein Planungsprozess stattgefunden, aus dem die Regelung gemäss Art. 33 Abs. 4 BZR als Bestvariante hervorgegangen wäre. Es fehlt eine Abstimmung auf die Netzplanung der Mobilfunkanbieter. Auf funktechnische Rahmenbedingungen wurde nicht Rücksicht genommen. Die beschlossene Bestimmung beinhaltet keine nachvollziehbare, begründete und sachgerechte Regelung.
- Ideelle Immissionen
Durch die Leistungsbeschränkung (500 Watt) wird eher Bedarf für zusätzliche Antennenanlagen entstehen. Die getroffene Regelung ist kaum geeignet, ideelle Immissionen zu verhindern oder zu vermindern, zumal die Leistungsfähigkeit einer solchen Anlage äusserlich nicht ohne weiteres erkennbar ist.
- Leistungsstärke und Minimalabstände
Die Begrenzung der Leistungsstärke und die einzuhaltenden Minimalabstände deuten auf eine umweltrechtliche Motivation hin. Das wird durch die Entstehungsgeschichte und die Absichten des Initiativkomitees bestätigt.
- Mobilfunkversorgung und Wettbewerb
Art 33 Abs. 4 BZR beeinflusst das Konkurrenzverhältnis der Mobilfunkanbieter. Die Leistungsbeschränkung der Sendeanlagen bewirkt für Anbieter mit einer grösseren Anzahl Kunden eine Verschlechterung der Versorgungsqualität.

Der Gemeinderat Kriens verzichtete auf eine Beschwerde gegen den Entscheid des Regierungsrates, womit dieser rechtskräftig geworden ist.

4. Begründung des Initiativkomitees für die zweite Initiative

Das Initiativkomitee begründet seine zweite Initiative wie folgt:

“Das Komitee gegen Hochleistungsantennen (KGHA) in Kriens startet wie bereits angekündigt seine zweite Initiative, um den klaren Willen der Krienserinnen und Krienser zum Durchbruch zu verhelfen: Keine neuen Mobilfunkantennen in unseren Wohnquartieren. Bereits im März 2007 haben über 73% der Stimmberechtigten gesagt: “jetzt längt’s!”. Nachdem der Gemeinderat Kriens nicht bereit ist, den fragwürdigen Entscheidung des Regierungsrates zu den Abstandsvorschriften im Bau- und Zonenreglement einem unabhängigen Gericht zur Prüfung vorzulegen, lanciert das KGHA nun eine zweite Initiative. Diese entspricht formal und inhaltlich den in verschiedenen Bundesgerichtsurteilen der letzten zwei Jahre aufgestellten Rahmenbedingungen für raumplanerisch begründete Regelungen auf Gemeindeebene.

So sind im Vergleich zur ersten Initiative die Leistungsgrenze von 500 Watt oder die Abstandsvorschriften von 800 m zwischen Antennen sowie die 500 m Regel nicht mehr im nun neu formulierten Absatz 4 zu Art. 33 BZR enthalten. Diese zweite Initiative ist rein raumplanerisch begründet und verlangt – wie in mehreren Bundesgerichtsurteilen als Möglichkeit aufgezeigt – eine Rechtsgrundlage im BZR, damit eine Positiv- und Negativplanung erarbeitet werden kann. Mit der neuen Abstandsvorschrift von 150 m ab Wohnzonengrenze lassen sich beispielsweise in Arbeitszonen oder in gemischten Wohn- und Arbeitszonen Antennen errichten, falls dies für eine genügende Netzabdeckung erforderlich ist. Gemäss neuester Bundesgerichtsrechtssprechung sind nun auch Standorte für Mobilfunkantennen ausserhalb des eigentlichen Siedlungsgebietes möglich, falls dort bereits eine Baute oder Anlage besteht. (z.B. Hochspannungsmasten, Bahnmasten, Landwirtschaftliche Gebäude, Bahnstationen, weitere Gebäude etc.)

Somit können mit einer durch die Gemeinde koordinierte Nutzungsplanung für Mobilfunkanlagen die verschiedenen Interessen ausgeglichen werden.

Das Ziel der zweiten Initiative ist es also, vernünftige Antennenstandorte zu planen und damit die Wohnqualität, den Wert und den Charakter der Wohnquartiere in Kriens zu erhalten.

Das KGHA ist den über 73 % JA Stimmen verpflichtet und erwartet von den gewählten Politikern, dass Sie den Volkswillen nicht bloss “ernst nehmen“, sondern alles unternehmen, um diesen auch umzusetzen!

Wir geben nicht beim ersten Hindernis auf, sondern bleiben dran, bis das Ziel erreicht ist nach dem Motto: “Jetzt längt’s erscht rächt!”

5. Zur Gültigkeit der Initiative

5.1. Zuständigkeit und gesetzliche Grundlagen

Vorab hat der Einwohnerrat über die Gültigkeit der Initiative zu beschliessen. In diesem Zusammenhang ist auf zwei Gesichtspunkte hinzuweisen:

- Der Einwohnerrat entscheidet in eigener Kompetenz über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Initiative. Dieser Beschluss untersteht weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum. Das ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen. Das Verfahren bezüglich Feststellung der Gültigkeit oder Ungültigkeit richtet sich nach dem Kantonsratsgesetz (§ 43 Gemeindegesetz; § 16 Abs. 4 Gemeindeordnung). Der Kantonsrat entscheidet hierüber in der Form eines Kantonsratsbeschlusses. Das ist ein Beschluss, der - im Gegensatz zu einem Gesetz oder Dekret - dem obligatorischen oder fakultativen Referendum nicht untersteht (§§ 47 Abs. 3 und 82c Abs. 1 lit. a Kantonsratsgesetz).
- Erklärt der Einwohnerrat eine Initiative als ungültig, so erübrigt sich eine materielle Behandlung der Initiative (Annahme oder Ablehnung). Über die Initiative wird keine Volksabstimmung durchgeführt.

Gemäss § 145 Abs. 1 Stimmrechtsgesetz ist ein Volksbegehren ungültig, wenn es rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar ist. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung ist ein Volksbegehren namentlich rechtswidrig, wenn

- a. das angerufene Gemeinwesen für den Gegenstand nicht zuständig ist,
- b. es nach der Zuständigkeitsordnung des Gemeinwesens nicht zulässig ist,
- c. es den Willen der Unterzeichner nicht eindeutig erkennen lässt,
- d. die Einheit der Form nicht gewahrt ist (§ 132),
- e. die Einheit der Materie nicht gewahrt ist (§133),
- f. der verlangte Beschluss gegen übergeordnetes Recht verstösst.

Gemäss §§ 17 Abs. 1 lit. a und 22 Planungs- und Baugesetz sind im Kanton Luzern die Gemeinden für den Erlass und die Änderungen des Bau- und Zonenreglementes zuständig. Entsprechende Beschlüsse des Einwohnerrates unterliegen dem fakultativen Referendum (§ 17 Abs. 1 lit. a Planungs- und Baugesetz; §§ 28 Abs. 1 lit. a und 31 Abs. 2 Gemeindeordnung). Damit sind die Stimmberechtigten befugt, mit einer Initiative eine Änderung des Bau- und Zonenreglementes zu verlangen (§ 16 Abs. 1 Gemeindeordnung).

Im Weiteren ist festzustellen, dass das Initiativbegehren “Vernünftige Antennenstandorte in Kriens“ den Willen der Unterzeichner eindeutig erkennen lässt, und dass die Einheit der Form wie auch der Materie gewahrt ist. Zudem ist das Anliegen der Initiative an sich auch durchführbar (bei dem im Stimmrechtsgesetz erwähnten Kriterium der “Undurchführbarkeit“ geht es um die faktische, nicht um die rechtliche Undurchführbarkeit).

Zu prüfen ist vorliegend insbesondere, ob die Initiative gegen übergeordnetes Recht verstösst. Dies ist dann der Fall, wenn das Begehren verlangt, höherrangiges Recht nicht anzuwenden oder gar aufzuheben. Für Volksinitiativen auf Gemeindeebene bedeutet dies, dass ihre Gültigkeit Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht voraussetzt.

5.2. Handlungsspielraum der Gemeinde bezüglich Mobilfunkanlagen

Mangels Vorgaben in der Gesetzgebung bestand lange grosse Ungewissheit über den Handlungsspielraum einer Gemeinde bezüglich Mobilfunkanlagen. In jüngster Zeit sind im Rahmen der Rechtsprechung Klärungen erfolgt.

- Bezüglich der Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Standorte von Mobilfunkanlagen ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gesichert, dass der Immissionsschutz im Umweltschutzgesetz und den darauf gestützten Verordnungen bundesrechtlich abschliessend geregelt ist. Für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung aus dem Betrieb ortsfester Anlagen, wozu die Mobilfunkanlagen gehören, gelten folglich die Vorschriften der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) abschliessend, sowohl für den Schutz vor schädlicher und lästiger Strahlung als auch für den vorsorglichen Immissionsschutz (BGE "Günsberg" 133 II 321 E. 4.3.4; BGE "Zermatt" 133 II 64 E. 5.2). Die Rechtmässigkeit des Konzepts der NISV und insbesondere die darin enthaltenen Immissions- und Anlagegrenzwerte sind auf der Basis des heutigen Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse wiederholt als gesetzes- und verfassungskonform bestätigt worden. Auch neuere Forschungen haben keinen Nachweis für gesundheitliche Wirkungen von Hochfrequenzstrahlung im Niedrigdosisbereich durch Mobilfunkanlagen ergeben. Insoweit verbleibt kein Raum für umweltrechtlich begründete kantonale oder kommunale Regelungen, welche über die NISV hinausgehen (Bundesgerichtsurteil "Zürich-Albisrieden" 1C_170/2007 vom 20. Februar 2008, E. 2).
- Im Übrigen bestätigte das Bundesgericht mit den Entscheiden "Zermatt" (BGE 133 II 64) und "Günsberg" (BGE 133 II 321), dass die Kantone und Gemeinden im Rahmen ihrer bau- und planungsrechtlichen Zuständigkeiten die Möglichkeit haben, auf die Standorte von Mobilfunkanlagen Einfluss zu nehmen. Sie können auch diesbezügliche Bau- und Zonenvorschriften erlassen, wenn die bundesrechtlichen, namentlich aus dem Umwelt- und Fernmelderecht des Bundes hervorgehenden Schranken beachtet werden. Ausgeschlossen sind – wie bereits erwähnt – bau- und planungsrechtliche Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung. Zudem dürfen die in der Fernmeldegesetzgebung konkretisierten, öffentlichen Interessen nicht verletzt werden. Eine qualitativ gute Mobilfunkversorgung und ein funktionierender Wettbewerb zwischen den Mobilfunkanbietern müssen gewährleistet bleiben (BGE 133 II 321 E. 4.3.4; BGE 133 II 64 E. 5.3).
- Die Behandlung von Mobilfunkanlagen in der Nutzungsplanung setzt eine Erarbeitung im umfassenden Rahmen gestützt auf eine Gesamtschau aller erheblichen Probleme und Interessen voraus. Die Gemeinde darf die Festlegung von Antennenstandorten nur mit planerisch zweckmässigen Massnahmen steuern (BGE 133 II 321 E. 4.3.4 S. 329).

Auch im Kanton Luzern sind in jüngster Zeit mehrere Entscheide ergangen, die den beschränkten Handlungsspielraum einer Gemeinde aufzeigen. Vorab ist auf den oben in Ziffer 3.3. dargestellten Entscheid des Regierungsrates betreffend Nichtgenehmigung der Krienser Vorschrift hinzuweisen. Weitere Entscheide:

- Reiden: Antennenverbot und Höhenbeschränkung: Im Rahmen einer Ortsplanungsrevision beschloss die Gemeinde Reiden aus Gründen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes für die Dorfzone und gewisse andere Zonen ein Antennenverbot, für weitere Gebiete eine Höhenbeschränkung für Antennen. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass das Dorf Reiden als Ortsbild von regionaler Bedeutung gilt. Der Regierungsrat reduzierte den Verbotsbereich und versagte der Höhenbeschränkung die Genehmigung. Das Verwaltungsgericht wies eine Beschwerde der Gemeinde ab. Die Gemeinde als Trägerin der Ortsplanung ist nicht kompetent, unweltrechtliche Schutzstrategien mit dem Instrument der Ortsplanung umzusetzen, die über den von Bundesrecht beherrschten Gehalt hinaus reichen (LGVE 2007 II Nr. 7).
- Emmen: Ungültige Initiative: Der Einwohnerrat Emmen erklärte die Initiative „Jetzt längts au z’Emme“ als ungültig. Die Initiative wollte Mobilfunkanlagen mit mehr als 500 Watt Abgabeleistung pro Standort untersagen, und zwar in den Kern- und Wohnzonen, in einem Abstand von 500 m ab deren Zonengrenze sowie im Abstand von 800 m zur nächsten Antenne. Eine gegen die Ungültigerklärung eingereichte Beschwerde wies der Regierungsrat ab. Die Initiative hat eine umweltrechtliche Wirkung und soll die Strahlung beschränken. Eine solche Regelung auf kommunaler Ebene ist nicht zulässig. Die angebehrte Vorschrift stellt weder eine Ortsschutznorm noch eine gemäss Bundesgericht zulässige Anordnung für den Bau von Mobilfunkanlagen dar (LGVE 2007 III Nr. 3).
- Horw: Nicht zulässige Planungszone: Der Gemeinderat legte einen Initiativtext als Planungszone öffentlich auf. Die Initiative verlangte im Wesentlichen Höhenbeschränkungen für Dachaufbauten und Anlagen. Gestützt auf die Planungszone wies der Gemeinderat ein Baugesuch für eine Mobilfunkanlage ab. Das Verwaltungsgericht hiess eine dagegen eingereichte Beschwerde gut. Begründet wird dies mit der Unzulässigkeit einer Planungszone, welche auf die Verhinderung von Mobilfunkantennen abzielt, ohne dass diese Stossrichtung im Wortlaut des entsprechenden Gesetzesentwurfes explizit zum Ausdruck käme. Unzulässig ist die fragliche Planungszone auch deshalb, weil sie zu einem weitgehenden Verbot von Mobilfunkantennenanlagen im überbauten Gebiet führen würde (im Internet publiziertes Urteil V 07 58 des Verwaltungsgerichts Luzern vom 3. Dezember 2007).
- Littau: Aufhebung einer Planungszone: In Littau wurde eine Initiative „Jetzt längt’s au z’Littau“ eingereicht. Deren Begehren lautete gleich wie die oben erwähnte Initiative in Emmen. Der Gemeinderat Littau erliess in der Folge eine Planungszone, deren Inhalt sich mit dem Initiativbegehren deckte. Mit Urteil vom 11. Februar 2008 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerden von zwei Mobilfunkbetreiberinnen gut und hob die vom Gemeinderat verfügte Planungszone auf. Das Urteil enthält eine Zusammenstellung der bisherigen Rechtsprechung, in der auch die Luzerner Entscheide einbezogen sind. Das Gericht weist darauf hin, dass in mehreren weiteren Gemeinden gleichlautende Begehren wie in Littau eingereicht und teils bereits zur Abstimmung gebracht worden sind. Deshalb handle es sich um ein Grundsatzurteil, mit dem die Rechtslage zu klären sei. Das Gericht ist zum Schluss gekommen, dass die strittige Littauer Planungszone sich primär an einer vorsorgerechtlichen Zielsetzung ausrichtet. Damit verstösst sie gegen Bundesrecht, und es kann von einer schutzwürdigen Planungsabsicht nicht die Rede sein. Die Planungszone überschreitet die Grenzen eines kommunalen Handlungsspielraums. Sie ist ohne eine Gesamtschau al-

ler erheblichen Probleme erlassen worden. Eine solche ist auch nicht im Gange (im Internet publiziertes Urteil V 07 345 des Verwaltungsgerichts Luzern vom 11. Februar 2008). Anzumerken bleibt, dass der Einwohnerrat in der Zwischenzeit, am 12. Dezember 2007, die Initiative als ungültig erklärt hatte.

5.3 Stellungnahme Kantonales Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD)

Da eine formulierte Ortsplanungsinitiative vorliegt, ersuchte der Gemeinderat Kriens das kantonale BUWD um eine Vorprüfung gemäss § 19 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz. In seiner Antwort vom 19. September 2008 (vgl. Beilage zu diesem B+A) wies das BUWD darauf hin, dass es sich, da kein Planungsbericht vorliege, auf eine nicht abschliessende Stellungnahme beschränke. In dieser wird vorerst die Rechtsprechung dargestellt (vgl. oben Ziffer 5.2). Zur Initiative wird dann folgendes ausgeführt.

- “Vorliegend sollen eine Negativplanung (Ausschluss von Antennen in Wohnzonen und 150 m ab deren Grenzen) und eine Positivplanung (Festlegung von konkreten Standorten mit referendumsfähigem Beschluss des Einwohnerrats) kombiniert werden. Der beiliegende Plan zeigt auf, dass die Initiative zu einem Verbot von Mobilfunkantennen auf einem grossen Teil der Bauzonen der Gemeinde Kriens führt. Lediglich an der Rengglochstrasse (Arbeitszone), entlang der Autobahn im Gebiet Schlund (Arbeitszone bzw. Wohn- und Arbeitszone) und beim Pilatusmarkt (Arbeitszone) wären noch neue Antennen möglich, falls dort vom Einwohnerrat Standorte festgelegt würden und ein solcher Standort bei Ergreifung eines Referendums von den Stimmberechtigten bestätigt würde. Die Festlegung von konkreten Standorten durch den Einwohnerrat erscheint problematisch, weil zum vorneherein in der Regel weder die Verfügbarkeit noch die funktechnische Eignung der Standorte feststeht. Überdies könnte diese Standortfestlegung im Einwohnerrat oder bei einem Referendum durch Abstimmung der Stimmberechtigten scheitern, was praktisch zu einem totalen Verbot von Antennen in der Gemeinde Kriens führen würde.“
- “Antennen, die nicht bis zum 14. April 2008 bewilligt worden sind, würden vom Verbot ebenfalls erfasst, was mit dem Verbot der rückwirkenden Geltung von Gesetzen unvereinbar ist.“
- “In dieser Verbindung von Positiv- und Negativplanung kann keine sachlich begründete und zweckmässige Planung erblickt werden. Weder erfolgt eine Abstimmung der damit verbundenen Einschränkungen auf die Interessen und die Netzplanung der Mobilfunkanbieter, noch wird auf die funktechnischen Rahmenbedingungen Rücksicht genommen. Es kann nicht einmal gesagt werden, ob eine Mobilfunkversorgung mindestens theoretisch aufrecht erhalten werden könnte. Somit fehlt jegliche planerische Grundlage. Die fraglichen Bestimmungen würden eine grossflächige und undifferenzierte Einschränkung, wenn nicht sogar ein Antennenverbot für praktisch das ganze Gebiet der Gemeinde Kriens bewirken. In jedem Fall beinhaltet die Initiative – wie bereits erwähnt – keine nachvollziehbare, begründete und sachgerechte Regelung. Vielmehr deutet alles darauf hin, dass es sich bei dieser Initiative um eine umweltrechtlich motivierte Einschränkung von Standorten für Mobilfunkanlagen handelt.“

5.4 Beurteilung des Gemeinderates: Ungültige Initiative

5.4.1

Für die Beurteilung der Rechtmässigkeit einer Initiative ist das Initiativbegehren nach den üblichen Auslegungsmethoden zu interpretieren. Grundsätzlich ist vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initianten abzustellen. Vorliegend ist das Initiativbegehren klar. Verlangt wird einerseits eine Positivplanung: Standorte für Mobilfunkanlagen sind im Zonenplan durch einen referendumsfähigen Beschluss des Einwohnerrates festzulegen. Gleichzeitig wird andererseits – im Sinne einer Negativplanung – bereits jetzt im BZR festgeschrieben, dass Antennenstandorte in Wohnzonen gemäss Art. 6 BZR (Wohnzonen W2, W2-E, W3, W4 und W5) und Art. 7 BZR (Wohnzone mit Volumenerhaltung W-VE) ausgeschlossen sind; ebenfalls ausgeschlossen sind Antennenstandorte zudem in einem Abstandsbereich von 150 m ab Zonengrenze der Wohnzonen.

Diese Vorgabe der Negativplanung hätte zur Folge, dass in weitesten Teilen der Bauzonen gar keine Mobilfunkanlagen erstellt werden dürften. Es kann diesbezüglich auf die Ausführungen in der Stellungnahme des BUWD vom 19. September 2008 sowie auf den Plan GIS Kanton Luzern verwiesen werden ([Beilagen](#)). Ein solches flächendeckendes Verbot von Mobilfunkanlagen ist, wie sich aus der oben dargelegten Rechtsprechung heute klar ergibt, nicht zulässig.

5.4.2

Die vorliegende zweite Initiative schlägt andere Vorschriften vor als die erste Initiative. Sie sind zum Teil weniger weitgehend. So beträgt der Abstandsbereich ab Grenze der Wohnzonen nicht mehr 500 m, sondern 150 m, und es wird auf Abstandsvorschriften, die Antennen voneinander einzuhalten haben, verzichtet. Zum Teil sind die Vorschriften jedoch sogar strenger. Die erste Initiative betraf Mobilfunkanlagen mit mehr als 500 Watt Leistung, während die zweite Initiative sämtliche Mobilfunkanlagen betreffen soll.

Wie auch die Initianten ausführen, sind gemäss Rechtsprechung raumplanerisch begründete Vorschriften für Mobilfunkanlagen möglich. Jedoch müssen entsprechende kommunale Anordnungen in einem umfassenden Rahmen und gestützt auf eine Gesamtschau aller erheblichen Probleme erarbeitet werden (Urteil „Günsberg“ BGE 133 II 321 E. 4.3.4). Die Planung, Errichtung und Ausgestaltung von Mobilfunkantennen ist mit zahlreichen technischen Fragestellungen verbunden, denen bei der Festlegung von für sie bestimmten Planungsmassnahmen in spezifischer Weise Rechnung zu tragen ist (Urteil „Wil“ BGE 133 II 353 E. 4.2). Die in der Fernmeldegesetzgebung konkretisierten öffentlichen Interessen dürfen nicht verletzt werden, und den Interessen an einer qualitativ guten Mobilfunkversorgung ist Rechnung zu tragen (Urteil „Zermatt“ 133 II 64 E. 5.3). Zulässig sind damit zweckmässige und spezifische Massnahmen. Diese Anforderungen können nicht erfüllt werden, wenn – wie das die Initiative will – zum voraus vorgegeben ist, dass für weite Teile des eingezonten Gebietes ein Verbot festgelegt wird; dies mit der Folge, dass für eine noch zu tätige Positivplanung nur sehr wenige Standorte in Frage kommen.

5.4.3

Steht eine Ortsplanungsinitiative zur Diskussion, dann wird das damit gestellte Begehren gegebenenfalls in zwei verschiedenen, aufeinanderfolgenden Verfahren überprüft.

Im Initiativverfahren wird die Initiative auf ihre Übereinstimmung mit den Voraussetzungen des Stimmrechtsgesetzes geprüft. Eine Initiative als solche ist wegen der Unverletzbarkeit des Stimmrechts stets in der für die Initianten günstigsten Weise auszulegen. Erlaubt es der Text, eine Initiative bei entsprechender Auslegung als mit übergeordnetem Recht vereinbar zu bezeichnen, so ist sie gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterbreiten. Eine Initiative ist also nur dann ungültig zu erklären, wenn sie offensichtlich rechtswidrig ist.

Wenn eine zulässige Ortsplanungsinitiative angenommen wird, folgt in einem zweiten Schritt das Ortsplanungsverfahren. Der Initiativtext bildet die Grundlage für die öffentliche Auflage mit Einsprachemöglichkeit. Es ist dann möglich, dass an der Vorschrift aufgrund von Einsprachen oder im Rahmen der Beratung im Parlament Änderungen vorgenommen werden. Im Genehmigungsverfahren prüft dann der Regierungsrat die Bestimmung auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit den planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen.

Bei der Prüfung der materiellen Gültigkeit einer Initiative im Initiativverfahren ist der Einwohnerrat nicht befugt, eine Änderung im Wortlaut des Volksbegehrens vorzunehmen. Er darf die Initiative nur dann für ungültig erklären, wenn bereits voraussehbar ist, dass die Nutzungsvorschrift entweder überhaupt nicht oder doch in wesentlichen Teilen nicht genehmigungsfähig ist, sodass die Initiative ihrer Substanz entleert würde. Unter diesen Voraussetzungen ist die Initiative für ungültig zu erklären, und sie darf auch nicht den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt werden. Ist aber anzunehmen, dass die Initiative in ihren zentralen Punkten nicht rechtswidrig ist oder die Vorschrift durch eine Korrektur im Ortsplanungsverfahren oder durch eine von der Genehmigungsbehörde noch vorzunehmende Präzisierung genehmigungsfähig sein wird, darf die Initiative nicht als ungültig erklärt werden. Vielmehr ist in einem solchen Fall in der Abstimmungsbotschaft an die Stimmberechtigten auf den noch korrigierbaren Mangel hinzuweisen (LGVE 2007 III Nr. 3 E. 6.2).

Damit ist festzuhalten, dass es sich bei der Überprüfung der materiellen Gültigkeit eines Volksbegehrens und der Rechtskontrolle im Ortsplanungsverfahren um zwei zu unterscheidende Prüfungsebenen mit verschiedenen Zuständigkeiten, Prüfungsmassstäben und Eingriffskompetenzen handelt, die nicht vermischt werden dürfen. Hieraus folgt, dass im Rahmen des Initiativverfahrens einzig zu prüfen ist, ob die Initiative „Vernünftige Antennenstandorte in Kriens“ von vornherein offensichtlich unzulässig ist.

5.4.4

Auf Grund der obigen Ausführungen ergibt sich, dass die von den Initianten angebehrte Vorschrift keine zulässige Anordnung für Mobilfunkanlagen darstellt. Sie kann auch nicht über den Weg des Ortsplanungsverfahrens korrigiert werden. Sie ist nicht genehmigungsfähig, wie sich auch aus der Stellungnahme des BUWD vom 19. September 2008 klar ergibt. Die Initiative kann auch nicht teilweise als gültig erklärt werden.

Damit ist die Initiative „Vernünftige Antennenstandorte in Kriens“ als ungültig zu erklären und darf den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt werden.

6. Mitteilung

Erklärt der Einwohnerrat, entsprechend dem Antrag des Gemeinderates, die Initiative als ungültig, dann ist das Verfahren auf Gemeindeebene beendet. Die materielle Behandlung der Initiative entfällt.

Der Beschluss über die Ungültigerklärung ist mittels Stimmrechtsbeschwerde im Sinne von § 162 Abs. 1 lit. d. anfechtbar. Gegen die Feststellung der Ungültigkeit können das Initiativkomitee und jeder Unterzeichnende beim Regierungsrat Stimmrechtsbeschwerde erheben (§ 162 Abs. 3 lit. d Stimmrechtsgesetz). Die Frist für die Einreichung einer Stimmrechtsbeschwerde beginnt bei öffentlich bekanntzumachenden Entscheiden und Anordnungen in jedem Fall mit der öffentlichen Bekanntmachung (§ 163 Abs. 1 lit. b. Stimmrechtsgesetz).

Aufgrund der grossen Zahl der beschwerdeberechtigten Personen ist der Entscheid des Einwohnerrates zu veröffentlichen. § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz führt aus, dass die öffentliche Bekanntmachung in einem von der Gemeindebehörde bezeichneten Publikationsorgan stattzufinden hat. In Art. 4 der Verordnung zum Informations- und Datenschutzreglement der Gemeinde Kriens werden die öffentlichen Anschlagkästen als amtliches Publikationsorgan bezeichnet.

7. Hinweis auf hängige Schritte

7.1 Auf Gemeindeebene

Nach der Nichtgenehmigung der Ortsplanung betreffend dem Mobilfunkartikel gab der Gemeinderat in der Pressemitteilung bekannt, dass er die Frage nach planerischen Möglichkeiten für eine allfällige Einschränkung von Mobilfunk-Antennen in gewissen Gebieten weiterverfolgen will und beabsichtigt, ein entsprechendes Konzept unter Beizug der Mobilfunkanbieter zu erarbeiten.

Nach dem Entscheid des Gemeinderates, auf einen Weiterzug des Regierungsratsent-scheides zu verzichten, wurden im Einwohnerrat zwei dringliche Interpellationen (Judith Luthiger-Senn/Bruno Bienz/Gilles Morf sowie der CVP/JCVP) sowie eine dringliche Motion Senn eingereicht. An der Einwohnerratssitzung vom 7. Mai 2008 wurden die Interpellationen beantwortet. Die Motion Senn forderte eine Nutzungsplanung (Positiv- oder Negativplanung) für die Standorte von Mobilfunkanlagen zu erarbeiten, welche eine qualitativ gute Mobilfunkversorgung und einen funktionierenden Wettbewerb zwischen den Mobilfunkanbietern gewährleistet. Der Gemeinderat war bereit, ein Projekt zur Steuerung von Mobilfunkanlagen-Standorten anzugehen. Dieses sollte sich jedoch nicht nur auf die Varianten der Positiv- und Negativplanung beschränken. Der Einwohnerrat hat die Motion mit 22:1 Stimmen überwiesen.

7.2 Auf kantonaler Ebene

Von vielen Gemeinden kam der Wunsch, dass der Kanton in der Mobilfunkproblematik eine Vorreiterrolle übernimmt und die Gemeinden unterstützt. In der nun laufenden Revision des Kantonalen Richtplans wurde diese Thematik aufgenommen. Der Kanton erachtet eine auf die einzelnen Antennenstandorte ausgerichtete Standortevaluation und –koordination als zweckmässig, die nicht nur dem Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung Rechnung trägt, sondern namentlich auch die Aspekte des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes sowie den Charakter und die Qualität der betroffenen Quartiere berücksichtigt.

Der Kanton hat nun eine Vereinbarung über die Standortevaluation und –koordination zwischen dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern und den Mobilfunkbetreibern erarbeitet. Mit dieser Vereinbarung soll die gegenseitige und frühzeitige Information zwischen Mobilfunkbetreibern und Gemeinden verbessert, das Verfahren bei der Evaluation von geeigneten Antennenstandorten geregelt und ein Mitwirkungsrecht der Gemeinden bei der Standortbewertung eingeführt werden. Die Vereinbarung regelt das gesamte Planungs- und Evaluationsverfahren vor der Einreichung eines konkreten Baugesuchs durch die Mobilfunkbetreiber.

7.3 Absicht des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat bei der Behandlung von Initiativen und Vorstössen betreffend Mobilfunkanlagen immer wieder betont, dass der Kanton eine Leaderrolle übernehmen muss. Es ist unsinnig, wenn jede Gemeinde eigene kommunale Rechtsgrundlagen oder Vorgehensweisen entwickelt. Mit der Vereinbarung über die Standortevaluation und –koordination zwischen dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern (BUWD) und den Mobilfunkbetreibern hat der Kanton nun endlich gehandelt. Der Gemeinderat erachtet es deshalb als richtig, dass nun versucht wird, gemäss dieser Vereinbarung vorzugehen. Das heisst, dass (vorläufig) auf eine Positiv- oder Negativplanung verzichtet wird, wie sie von der Motion Senn gefordert wird. Mit den Mobilfunkanbietern sollen nun mögliche Standorte eruiert werden. Standorte ausserhalb der Wohnzonen sind mit einer höheren Priorität zu wählen als Standorte innerhalb der Wohnzonen. Falls Standorte ausserhalb der Bauzonen bei bestehenden Anlagen oder Bauten technisch in Frage kommen, sind sie gegenüber Standorten in Bauzonen zu bevorzugen. Die Standortevaluation und –koordination braucht aus heutiger Sicht nicht unbedingt eine Rechtsgrundlage im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Kriens. Der Gemeinderat will diese Frage im Rahmen der geplanten Ortsplanungsrevision prüfen.

8. Motion Senn und Mitunterzeichnende "Nutzungsplanung für Standorte von Mobilfunkanlagen" (Nr. 275/08)

Am 15. April 2008 hat Matthias Senn und Mitunterzeichnende die Motion "Nutzungsplanung für Standorte von Mobilfunkanlagen" eingereicht. Die Motion verlangt, dass der Gemeinderat eine Nutzungsplanung (Positiv- oder Negativplanung) für die Standorte von Mobilfunkanlagen erarbeitet, welche eine qualitativ gute Mobilfunkversorgung und einen funktionierenden Wettbewerb zwischen den Mobilfunkanbietern gewährleistet und den

Bedenken des Krienser Stimmvolks Rechnung trägt. Der Einwohnerrat hat die Motion an seiner Sitzung vom 15. Mai 2008 an den Gemeinderat überwiesen.

Wie unter der vorstehenden Ziffer 7 aufgeführt, laufen die Bemühungen des Kantons wie auch der Gemeinde in die vom Motionär gewünschte Richtung. Unter Ziffer 7.3 sind die Gründe aufgeführt, weshalb der Gemeinderat zurzeit keine Möglichkeit sieht, die Motion Senn umzusetzen. In diesem Sinne kann die Motion abgelehnt und abgeschrieben werden.

9. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge:

1. Die Gemeindeinitiative "Vernünftige Antennenstandorte in Kriens, Jetzt längts ersch't rächt" sei für ungültig zu erklären.
2. Die Motion Senn und Mitunterzeichnende "Nutzungsplanung für Standorte von Mobilfunkanlagen" (Nr. 275/08) sei abzulehnen und abzuschreiben.

Gemeinderat Kriens


Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin


Guido Solari
Gemeindeschreiber

Beilagen:

- Stellungnahme BUWD vom 19. September 2008 mit
 - Fachbericht Dienststelle uwe vom 12. September 2008
 - Plan GIS Kanton Luzern, Gemeinde Kriens
- Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination zwischen dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern (BUWD) und den Mobilfunkbetreibern
- Empfehlung Mobilfunkanlagen / Standortevaluation und -koordination

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 021/08

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 021/08 des Gemeinderates Kriens vom 12. November 2008

und

gestützt auf § 16 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 13. September 2007

betreffend

**Gemeindeinitiative:
„Vernünftige Antennenstandorte in Kriens“**

beschliesst:

1. Die Gemeindeinitiative "Vernünftige Antennenstandorte in Kriens, Jetzt längts erscht rächt" ist ungültig.
2. Die Motion Senn und Mitunterzeichnende "Nutzungsplanung für Standorte von Mobilfunkanlagen" (Nr. 275/08) wird abgelehnt und abgeschrieben.
3. Dieser Entscheid wird in den Anschlagkästen der Gemeinde veröffentlicht.
4. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses ist die Stimmrechtsbeschwerde nach § 162 des Stimmrechtsgesetzes an den Regierungsrat des Kantons Luzern zulässig. Zur Beschwerde sind das Initiativkomitee und jede Unterzeichnerin bzw. jeder Unterzeichner der Initiative berechtigt. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und beginnt mit der Veröffentlichung in den Anschlagkästen der Gemeinde zu laufen (§ 163 Abs. 1 lit. b. Stimmrechtsgesetz). Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Kriens, 18. Dezember 2008

Einwohnerrat Kriens

Bruno Bienz
Präsident

Guido Solari
Schreiber